

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

450/A.B.
zu 463/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. H o r n und Genossen vom 7. Mai 1952, betreffend Devisenzuteilung an einzelne Bundesländer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Frage: Aus welchen Gründen erhalten die Bundesländer Tirol und Vorarlberg erhebliche Devisen zugeteilt?

Die monatlichen Devisenbeteiligungen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg sind sowohl durch die örtlichen Sonderverhältnisse, als auch durch die Entwicklung des österreichischen Aussenhandelsregimes begründet.

Im Jahre 1945, in einer Zeit, in der zwischen den westlichen und den östlichen Bundesländern wegen der damaligen Verkehrsverhältnisse nur lose Beziehungen bestanden und eine gesamtösterreichische Aussenhandelspolitik mangels ausreichender Substanzen noch nicht möglich war, schlossen die Bundesländer Tirol und Vorarlberg unter der Patronanz der - damals die gesamte öffentliche Gewalt ausübenden - Besatzungsmacht mit der Schweiz Abkommen hinsichtlich der Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs. Diese, obwohl nur regionale und nur durch die Zeitverhältnisse verständlich erscheinenden Sonderabkommen boten die Möglichkeit, die ersten Handelsbeziehungen mit der Schweiz einzuleiten, einem Land, das dadurch, dass es vom Krieg verschont worden war, einen wertvollen Handelspartner für seine Nachbarn und besonders für die beiden genannten österreichischen Bundesländer darstellte. Ein lebhafter Grenz- und Lohnveredlungsverkehr ermöglichte die erste Versorgung mit Devisen und Rohstoffen und damit auch die Wiederinbetriebsetzung zunächst der westösterreichischen Industrien.

Erst als im Jahre 1946 ein gesamtösterreichisches Zahlungsabkommen mit der Schweiz zustandekam, konnte auch die Zentralisierung des österreichischen Aussenhandelsregimes in Angriff genommen werden. Im Jahre 1947 wurden die eingangs genannten Sonderabkommen gekündigt und die Zentralisierung des österreichisch-schweizerischen Clearings auf das Kommerzielle Konto der Österreichischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank eingeleitet. Als notwendige Übergangsmassnahmen wurden den beiden Bundesländern die Abwicklung der auf Grund der alten Sonderabkommen eingeleiteten Geschäfte zugestanden und ausserdem gewisse Belassungsquoten. Diese überstiegen den damals

üblichen Rahmen nur in der Hinsicht, dass den beiden Bundesländern der Grossteil der Eingänge aus dem Lohnveredlungsverkehr, aus dem Grenzgängerverkehr sowie aus Jagdpachten, Wasserrechten, Grundstückmieten und dergleichen belassen wurde. Diese zusätzlichen Belassungen waren als Ausgleich für die Kompensationsgeschäfte gedacht, die allen anderen Bundesländern damals möglich waren und nur Vorarlberg und Tirol verschlossen blieben, weil das Zahlungsabkommen mit der Schweiz (dem wichtigsten Handelspartner Tirols und Vorarlbergs) Kompensationsgeschäfte nicht zuließ.

Der in den letzten Jahren einsetzende Abbau sowohl der Belassungsquoten als auch der Kompensationsgeschäfte führte auch zu einer Reduzierung der Sonderrechte der beiden genannten westlichen Bundesländer. Im Herbst 1951 wurde die Liquidation der im Jahre 1947 gekündigten Sonderabkommen aus dem Jahre 1945 abgeschlossen, sodass ab diesem Zeitpunkt der gesamte Clearing mit der Schweiz über das Kommerzielle Konto abgewickelt wurde. Auch die Belassungsquoten wurden grundsätzlich abgebaut und nur unter Berücksichtigung der engen Verbindung der beiden Bundesländer mit der Schweiz (Grenzgängerverkehr und Jagdpachten, Wasserrechte und Veredlungsverkehr) auf eine monatliche Sonderzuteilung von 50.000 sfrs für Tirol und von 250.000 sfrs für Vorarlberg reduziert. Diese Beträge dienen zur Finanzierung von dringenden Importen und zur Deckung dringender Landesbedürfnisse. Sie sind somit weniger durch die historische Entwicklung als vor allem durch die geographische Lage der beiden Länder begründet, weil die genannten Sonderzuteilungen eine wesentliche technische Vereinfachung des Devisenverkehrs bilden, ohne dass die in der österreichischen Devisengesetzgebung verankerte zentrale Devisenbewirtschaftung verletzt wird. Diese Regelung ermöglicht, die Wiener Zentralstellen von zahlreichen kleinen Anträgen, die nur unter dem Gesichtspunkt der lokalen Verhältnisse beurteilt werden können und deren Behandlung auch durch die räumliche Entfernung sehr verzögert würde, zu entlasten und die verbleibenden Zuteilungsanträge dieser beiden Bundesländer nur nach besonders strengen Gesichtspunkten zu behandeln.

Frage: Warum hat die Österreichische Nationalbank die Devisenüberlassung zugunsten des Steirischen Roten Kreuzes so lange verweigert?

Die vor dem 1. Jänner 1952 von der Österreichischen Nationalbank gewissen Firmen aus eigenen Exporterlösen gewährten Belassungsquoten waren dazu bestimmt,

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

auf raschem Wege Rohmaterialien und Hilfsstoffe für die Erzeugung der Exportwaren dieser Firmen selbst zu beschaffen. Ein Weiterverkauf derartiger Belassungsquoten war, da dem Sinn derselben widersprechend, unstatthaft. Dieses System der Belassungsquoten wurde ab 1. Jänner d. J. abgeschafft und die Exportfirmen mussten die auf ihren Lorkonten bestehenden, aus solchen Belassungsquoten stammenden Valutabeträge an die Österreichische Nationalbank abliefern, sofern sie nicht bis längstens Ende Februar 1952 bestimmungsgemäss verwendet wurden. Wenn sich in dieser Zeit - wie im vorliegenden Fall - Exportfirmen bereit erklärten, Belassungsquoten, für die sie selbst bis Ende Februar d. J. keine Verwendungsmöglichkeit im Rahmen der Devisenbestimmungen hatten und daher an die Österreichische Nationalbank abliefern mussten, an Importeure abzugeben, so musste dieses Verlangen abgelehnt werden, da auch diese Beträge dem allgemeinen Devisenaufkommen zuzurechnen waren und der Befriedigung allgemeiner wirtschaftlicher Bedürfnisse vorbehalten werden mussten.

Dieser Standpunkt war bei der Beurteilung dieses Falles in erster Linie massgebend.

Im Hinblick auf die besondere Lage dieses Falles - es handelt sich um die Ausstattung des österreichischen Roten Kreuzes (Land Steiermark) mit Krankenwagen - hat die Österreichische Nationalbank nach Fühlungnahme und Zustimmung sämtlicher zuständiger Stellen einer Ausnahme zugestimmt.

--.-.-.-